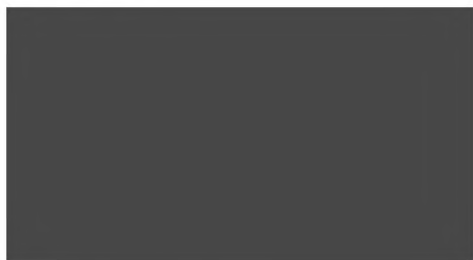


Nutzungsvertrag
Vertragsnummer: [REDACTED]



- Vertragsgeberin -

schließt mit



- Nutzer -

folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragsgeberin überlässt dem Nutzer den Vertragsgegenstand in:
PLZ, Ort 06311 Helbra
Straße, Nr. Hinter der Gasanstalt
 Gemarkung Helbra, Flur 3, Flurstück 261/18
 mit einer Gesamtgröße von 579 m²

- (2) Der Vertragsgegenstand wird überlassen zur gärtnerischen Nutzung und zu Erholungszwecken, soweit zulässig und gemeinverträglich. Er ist bebaut mit einem Bungalow.
Dieser befindet sich im Eigentum des Nutzers (§ 95 BGB).
Eine andere Nutzung, insbesondere zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken, ist unzulässig.



- (3) Die genaue Lage des überlassenen Vertragsgegenstandes ist dem Nutzer bekannt und ergibt sich aus der Kennzeichnung aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der diesen Vertrag als wesentlicher Bestandteil ergänzt.
- (4) Die Vertragsgeberin übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand für die vorgesehene Nutzung geeignet ist. Dies gilt auch für die Zulässigkeit der Nutzung.

§ 2 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am **01. Januar 2018** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung ist nach Maßgabe der Regelungen in § 16 dieses Vertrages möglich.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Das Grundentgelt (Nutzungsentgelt) beträgt für die Gesamtfläche von 579 m²: **268,91 EUR/Jahr**
- (2) Zusätzlich zum Grundentgelt sind Vorauszahlungen für Betriebs- und Nebenkosten für die nach § 4 abzurechnenden Betriebs- und Nebenkosten, zu zahlen in Höhe von **14,00 EUR/Jahr**
- (3) Das zu zahlende Nutzungsentgelt beträgt somit insgesamt **282,91 EUR/Jahr**
- (4) Es ist ab dem **01. Januar 2018** jährlich im Voraus zu entrichten.
- (5) Das Nutzungsentgelt wird wie folgt geleistet (zutreffendes bitte ankreuzen):
() Das Nutzungsentgelt wird durch Selbstzahlung geleistet und muss bis zum dritten Werktag des Fälligkeitsmonats auf die nachfolgend angegebene Kontoverbindung der Vertragsgeberin kostenfrei eingegangen sein.

Bankinstitut:

BIC:

IBAN:

Verwendungszweck

(X) Das Nutzungsentgelt wird durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren (Single Euro Payment Area - Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) geleistet.

Das Nutzungsentgelt i.H.v. **282,91 EUR/Jahr** wird in diesem Fall mit einer SEPA-Lastschrift zu einem SEPA-Lastschriftmandat des Nutzers eingezogen. Hierzu muss die Kontoverbindung des Nutzers vorliegen.

§ 4 Betriebs- und Nebenkosten

- (1) Der Nutzer trägt die in § 2 der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) in ihrer jeweils aktuellen Fassung aufgelisteten Betriebskosten des Vertragsgegenstandes. Dazu gehören insbesondere die Grundsteuer und die Beträge zum Gewässerunterhaltungsverband.
- (2) Sofern über die Betriebskosten durch die Vertragsgeberin abzurechnen ist (§ 3 Abs. 2), werden die nach § 3 Abs. 2 des Vertrages zu leistenden Vorauszahlungen auf die Betriebskosten einmal jährlich abgerechnet, Abrechnungsperiode ist der Zeitraum vom **01.01. bis 31.12. eines Jahres**. Der Abrechnung werden die angefallenen, d.h. der Vertragsgeberin in dem genannten Zeitraum in Rechnung gestellten Betriebs- und Nebenkosten zugrunde gelegt.
- (3) Im Falle eines Wechsels des Nutzers während einer Abrechnungsperiode erfolgt die Betriebskostenverteilung im Rahmen der nächsten fälligen Abrechnung grundsätzlich im Verhältnis der Nutzungszeit zu der Abrechnungsperiode, wenn keine Ablesung stattgefunden hat. Die Vertragsgeberin ist jedoch auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, verbrauchsabhängig abzurechnen.
- (4) Die Vertragsgeberin ist berechtigt, durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft den Abrechnungszeitraum auch für einzelne Betriebskosten umzustellen und den Verteilungsmaßstab im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die Vertragsgeberin ist ferner berechtigt, die nach § 3 zu zahlenden Vorauszahlungen nach billigem Ermessen anzupassen, insbesondere, wenn sich einzelne Betriebskosten erhöhen. Die geänderten Vorauszahlungen sind in diesem Fall ab dem übernächsten Monat, der dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgt, von der Nutzerin zu leisten.
- (5) Werden öffentliche Abgaben neu eingeführt oder entstehen Betriebskosten neu, können diese Kosten ebenfalls von der Vertragsgeberin vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an entsprechend den in diesem Vertrag getroffenen Regelungen auf die Nutzerin umgelegt und angemessene Vorauszahlungen festgesetzt werden.

§ 5 Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Vertragsgeberin aus dem Nutzungsverhältnis hat der Nutzer eine Kautionsleistung in Höhe von 268,00 EUR zu hinterlegen. Die Kautionsleistung muss zu folgendem Zahltermin auf dem von der Vertragsgeberin genannten Konto kostenfrei eingegangen sein.
- 01.11.2017: 268,00 EUR**
- (2) Die Einzahlung der Kautionsleistung erfolgt auf das Konto
Bankinstitut: [REDACTED]
BIC: [REDACTED]
IBAN [REDACTED]
Verwendungszweck [REDACTED]
- (3) Nach Inanspruchnahme der Sicherheit durch die Vertragsgeberin zur Abdeckung von Verbindlichkeiten aus dem Nutzungsverhältnis hat der Nutzer die Sicherheit unverzüglich neu zu erstellen oder aufzufüllen.
- (4) Die Vertragsgeberin kann eine Erhöhung der Kautionsleistung /Anpassung der Sicherheit verlangen, sobald der ursprüngliche Betrag nicht mehr angemessen ist (z.B. bei Vergrößerung des Vertragsgegenstandes, Einbauten durch die Mietpartei mit Rückbauverpflichtung, Mieterhöhung).

§ 6 Nutzungsentgeltanpassung

- (1) Die Vertragsgeberin ist berechtigt, das Nutzungsentgelt bis auf das ortsübliche Nutzungsentgelt zu erhöhen. Ein Erhöhungsverlangen kann aber auch gestellt werden, wenn sich die Nutzungsentgelte für vergleichbare Objekte um mehr als 5 v. H. geändert haben. Auf Verlangen einer Vertragspartei ist das Grundentgelt mit Wirkung zum 01. des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats neu zu vereinbaren, frühestens jedoch 1 Jahr nach Vertragsbeginn bzw. nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten Änderung des Grundentgeltes. Die Änderung wird zu Beginn des auf das Änderungsverlangen folgenden übernächsten Monats wirksam.
- Soweit der Nutzer der Erhöhung nicht bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats nach dem Zugang des Erhöhungsverlangens zustimmt, kann die Vertragsgeberin auf Erteilung der Zustimmung klagen.
- (2) Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die vertragsgegenständliche Leistung nicht umsatzsteuerbar ist, da die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben diesbezüglich nicht Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist. Sollten die Finanzbehörden künftig anderer Auffassung sein, erhöht sich das Entgelt um die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dann eine separate Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis ausstellen.



§ 7 Zahlungsverzug


- (1) Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
- (2) Ist der Nutzer kein Verbraucher, hat die Vertragsgeberin außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40,00 EUR nach Maßgabe des § 288 Abs. 5 BGB.
- (3) Ist der Nutzer ein Verbraucher, werden für jede schriftliche Mahnung pauschalierte Mahnkosten i.H.v. 3,00 EUR berechnet. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Vertragsgeberin kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Die Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (5) Befindet sich der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgelts sowie der Betriebskosten in Verzug, so werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten etwaiger Rechtsverfolgung einschließlich Mahnkosten, anschließend auf die Verzugszinsen, Betriebskosten, Nutzungsentgeltrückstände und sodann auf laufende Nutzungsentgelte/Betriebskosten angerechnet, sofern der Nutzer nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbestimmung vornimmt.

§ 8 Umfang der Nutzung


- (1) Der Vertragsgegenstand wird zu der in § 1 Abs. 2 angegebenen Nutzung überlassen.
- (2) Die sich auf dem Vertragsgegenstand befindenden Baulichkeiten sind Eigentum des Nutzers (§ 95 BGB).
- (3) Eine Änderung der angegebenen Nutzung, eine Veränderung des Vertragsgegenstandes sowie eine Veränderung von Anlagen und Bauwerken auf dem Vertragsgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragsgeberin.

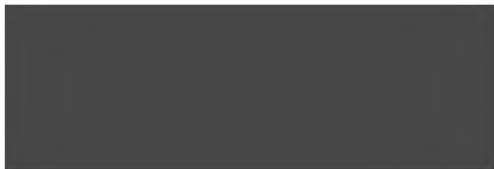
§ 9 Verpflichtungen des Nutzers

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand ordnungsgemäß zu erhalten sowie schonend, pfleglich und entsprechend dem in § 1 Abs. 2 des Vertrages benannten Zweck zu nutzen.

- 
-
- (2) Der Nutzer hat die für die Nutzung maßgeblichen bau-, feuerwehrbehördlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu beachten. Erforderliche nutzungsbezogene Genehmigungen hat er unmittelbar und auf seine Kosten bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die Genehmigungen sind der Vertragsgeberin auf Verlangen vorzulegen. Die Vertragsgeberin übernimmt keine Gewähr für die Erteilung der erforderlichen Genehmigungen.
 - (3) Die Benutzung des Vertragsgegenstandes erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers ohne Haftung der Vertragsgeberin für bestehende oder während der Vertragszeit auftretende Mängel. Anstelle der Vertragsgeberin hat der Nutzer hinsichtlich des Vertragsgegenstandes alle für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
 - (4) Schrottfahrzeuge und/oder abgemeldete Kraftfahrzeuge, Wohnwagen etc. dürfen nicht abgestellt werden. Reparaturen an diesen und/oder an angemeldeten Fahrzeugen sind nicht gestattet.
 - (5) Fahrzeuge dürfen innerhalb der Liegenschaft einschließlich des Vertragsobjektes, weder gewartet noch gewaschen werden; insbesondere Ölwechsel ist untersagt.
 - (6) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass umweltgefährdende Stoffe (z.B. Öl, Fette, Benzin, Bremsflüssigkeit, Lösungsmittel) nicht in die Luft, das Wasser, Abwasser, den Fußboden und/oder in das Erdreich eindringen können. Er hat erforderlichenfalls die notwendigen Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen, insbesondere das ordnungsgemäße Auffangen, Zwischenlagern und Entsorgen dieser Stoffe zu gewährleisten. Er ist verpflichtet, die Entsorgung dieser Stoffe nur durch dafür zugelassene Unternehmen durchführen zu lassen.
 - (7) Auf dem Vertragsobjekt dürfen weder brennbare Stoffe noch wassergefährdende oder brennbare Flüssigkeiten gelagert werden.

§ 10 Bauliche Veränderungen

- (1) Bauliche Veränderungen des Vertragsgegenstandes, gleich welcher Art, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Vertragsgeberin vorgenommen werden. Die Zustimmung hat der Nutzer vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich, ggf. unter Beifügung zeichnerischer Unterlagen und Kostenvoranschlag, zu beantragen. Eine etwa erforderliche behördliche Genehmigung ist vom Nutzer **unmittelbar bei der zuständigen Behörde einzuholen**. Die Genehmigung ist der Vertragsgeberin auf Verlangen vorzulegen.
- 



- (2) Führt der Nutzer bauliche Veränderungen ohne Einwilligung der Vertragsgeberin durch oder veranlasst er solche, ist auf Verlangen der Vertragsgeberin der frühere Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Gleiches gilt, wenn die baulichen Veränderungen durch den Nutzer oder dessen Erfüllungsgehilfen nicht fachgerecht durchgeführt werden.
- (3) Die Vertragsgeberin kann außerdem fristlos kündigen, wenn
- der Nutzer eine nicht genehmigte Umbaumaßnahme durchführt.
 - durch die Umbaumaßnahmen weitere Nutzer an der vertraglich zugesicherten Nutzung ihrer Nutzungssache gehindert werden.

§ 11 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für die während seiner Nutzung entstandenen Schäden; einschließlich derjenigen, die seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht haben. Sind mehrere Vertragsnehmer vorhanden, haftet jeder für die in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen der Vertragsgeberin gegenüber als Gesamtschuldner. Bei einer Mehrheit von Vertragsnehmern ist es für den Zugang und die Wirksamkeit von Erklärungen (wie Mahnungen, Kündigungen usw.) ausreichend, wenn diese gegenüber einem Nutzer erfolgt. Sie gilt in diesem Fall auch den anderen Nutzern gegenüber als abgegeben.
- (2) Der Nutzer hat ferner für jeden Schaden einzustehen, der durch schuldhafte Verletzung der ihm übertragenen Verkehrssicherungspflicht entsteht. Als schuldhafte Verletzung gilt auch, wenn der Nutzer verabsäumt, in erforderlichem Umfang Erfüllungsgehilfen zu bestellen und zu überwachen.
- (3) Der Nutzer stellt die Vertragsgeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, soweit sie durch Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen.
- (4) In allen Fällen ist es Sache des Nutzers, nachzuweisen, dass weder ihn noch einen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
- 5) Der Nutzer haftet weiterhin für alle sich aus der Nutzung ergebenden Sach- und Personenschäden jeder Art und stellt die Vertragsgeberin von jeglichen Ansprüchen, auch Dritter, frei.





§ 12 Verkehrssicherung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht, insbesondere die sich aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergebende Reinigungs- und Streupflicht wie ein Eigentümer. Dies beinhaltet insbesondere die Sicherung der Parzelle einschließlich der darauf befindlichen Gebäude und Anpflanzungen sowie das Fällen von Bäumen aus Verkehrssicherungsgründen nach vorheriger Zustimmung der Vertragsgeberin und Genehmigung der zuständigen Behörde. Der Nutzer stellt insoweit die Vertragsgeberin insbesondere von ihrer Haftung als Eigentümer gegenüber Dritten frei.
- (2) Im Übrigen übernimmt der Nutzer in vollem Umfang auf eigene Kosten die der Vertragsgeberin als Eigentümerin oder Anliegerin obliegende Verkehrssicherungspflicht für die im Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist, eingezeichnete Fläche, insbesondere auch, soweit sie sich aus § 836 BGB ergibt. Er übernimmt auch alle sonstigen Pflichten der Vertragsgeberin, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen und stellt sie von jeglichen Ansprüchen, auch Dritter, frei.

§ 13 Versicherungen


Die Vertragsgeberin hat für die Liegenschaft keine Sachversicherung abgeschlossen.

§ 14 Ausschluss von Ansprüchen

Ist bei der Übergabe oder wird während der Vertragszeit der vertragsgemäße Gebrauch des Vertragsgegenstandes infolge von Rechten Dritter, die bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren oder in sonstiger Weise aufgehoben oder gemindert, so hat der Nutzer gegenüber der Vertragsgeberin keinen Anspruch auf Schadenersatz, es sei denn, die Vertragsgeberin trifft hierbei grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Unterverpachtung/Betreten des Vertragsgegenstandes/ Werbeschilder

- (1) Die Unterverpachtung des Vertragsgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vertragsgeberin. Die Vertragsgeberin behält sich vor, im Falle der Unterverpachtung einen angemessenen Unterpachtzuschlag zu erheben. Kopien der Unterverpachtungsverträge sind der Vertragsgeberin auf Anforderung zu übergeben.

- 
-
- (2) Die Vertragsgeberin oder von ihr beauftragte Personen sind nach vorheriger Abstimmung mit dem Nutzer berechtigt, den Vertragsgegenstand zu betreten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Vertragsgeberin oder von ihr beauftragte Personen im Rahmen von Veräußerungsverhandlungen den Vertragsgegenstand mit potentiellen Kaufinteressenten betreten wollen.
 - (3) Das Anbringen von anderen Firmen- und Werbeschildern ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragsgeberin zulässig.

§ 16 Kündigung

- (1) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis, sofern keine feste Vertragszeit vereinbart ist, bis zum dritten Werktag eines Kalendervierteljahres für den Ablauf dieses Kalendervierteljahres schriftlich kündigen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.
- (2) Die Vertragsgeberin kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der Nutzer
 - a) den Vertragsgegenstand vertragswidrig nutzt, insbesondere unbefugt weiter- und untervermietet,
 - b) trotz vorheriger Abmahnung gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt,
 - c) mit zwei Beträgen des Nutzungsentgelts nach § 3 in Zahlungsverzug gerät (§ 543 BGB),
 - d) mit sonstigen Zahlungen in Höhe von mehr als einem Betrag des Nutzungsentgelts nach § 3 länger als zwei Monate in Verzug ist,
 - e) die Zahlungen einstellt.
- (3) Endet das Vertragsverhältnis durch fristlose Kündigung nach Absatz 2, so haftet der Nutzer bis zum Ende der vereinbarten Vertragszeit für den Schaden, den die Vertragsgeberin dadurch erleidet, dass sie den Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig verpachten kann oder ungünstiger verpachten muss. Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit geschlossen, so endet die Haftung mit dem Zeitpunkt, zu dem das Vertragsverhältnis bei ordnungsgemäßer Kündigung beendet sein würde.

§ 17 Rückgabe des Vertragsgegenstandes

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer auf seine Kosten aufstehende Baulichkeiten einschließlich Bodenplatten, vorhandene Einfriedungen der Parzelle sowie Dauerkulturen und Gehölz zu entfernen.
- (2) Im Einvernehmen mit der Vertragsgeberin ist eine Übergabe von Gebäuden an die Vertragsgeberin möglich, ohne dass ein etwaiger Restwert erstattet wird. Dies ist schriftlich zu beantragen. In diesem Fall ist der Nutzer bei Beendigung der Vertragszeit verpflichtet, den Vertragsgegenstand vollständig geräumt in vertrags- und ordnungsgemäßem Zustand mit sämtlichen Schlüsseln - auch den selbst beschafften - an die Vertragsgeberin zurückzugeben.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, der Vertragsgeberin den Tag der gewünschten Rückgabe rechtzeitig, mindestens zehn Kalendertage vor dem Rückgabetermin, anzuzeigen, damit der Vertragsgegenstand zurück genommen werden kann. Versäumt er diese Anzeige, so haftet er für alle hieraus entstehenden Schäden.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

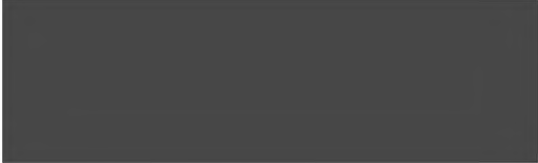
Für den Fall einer Veräußerung des Vertragsgegenstandes durch die Vertragsgeberin an einen Dritten wird vereinbart, dass die Geltendmachung eines Schadens gem. § 566 Abs. 2 BGB ausgeschlossen ist.

§ 19 Gerichtsstandsvereinbarung


Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird Halle (Saale) vereinbart, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

§ 20 Informationspflicht gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG)

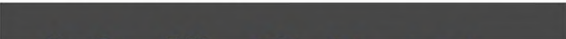
Die Vertragsgeberin ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und nimmt daran nicht teil.



§ 21 Abschlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich unanfechtbare Regelung ersetzen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Textform.
- (3) Der Nutzer bestätigt, nachstehende Anlagen erhalten zu haben:
 - Lageplanskizze
 - Widerrufsbelehrung
 - Widerrufsformulardie hiermit wesentlicher Vertragsbestandteil werden.
- (4) Der Vertrag zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und  endet mit Ablauf des 31.12.2017.
- (5) Der Vertrag wird dreifach vollzogen. Die Erstschrift erhält die Vertragsgeberin, die Zweitschrift erhält der Nutzer und die Drittschrift der bisherige Nutzer.

Vertragsgeberin:



Halle, den 04.10.2017

Ort, Datum

Nutzer:

Helbra 24.9.2017

Ort, Datum



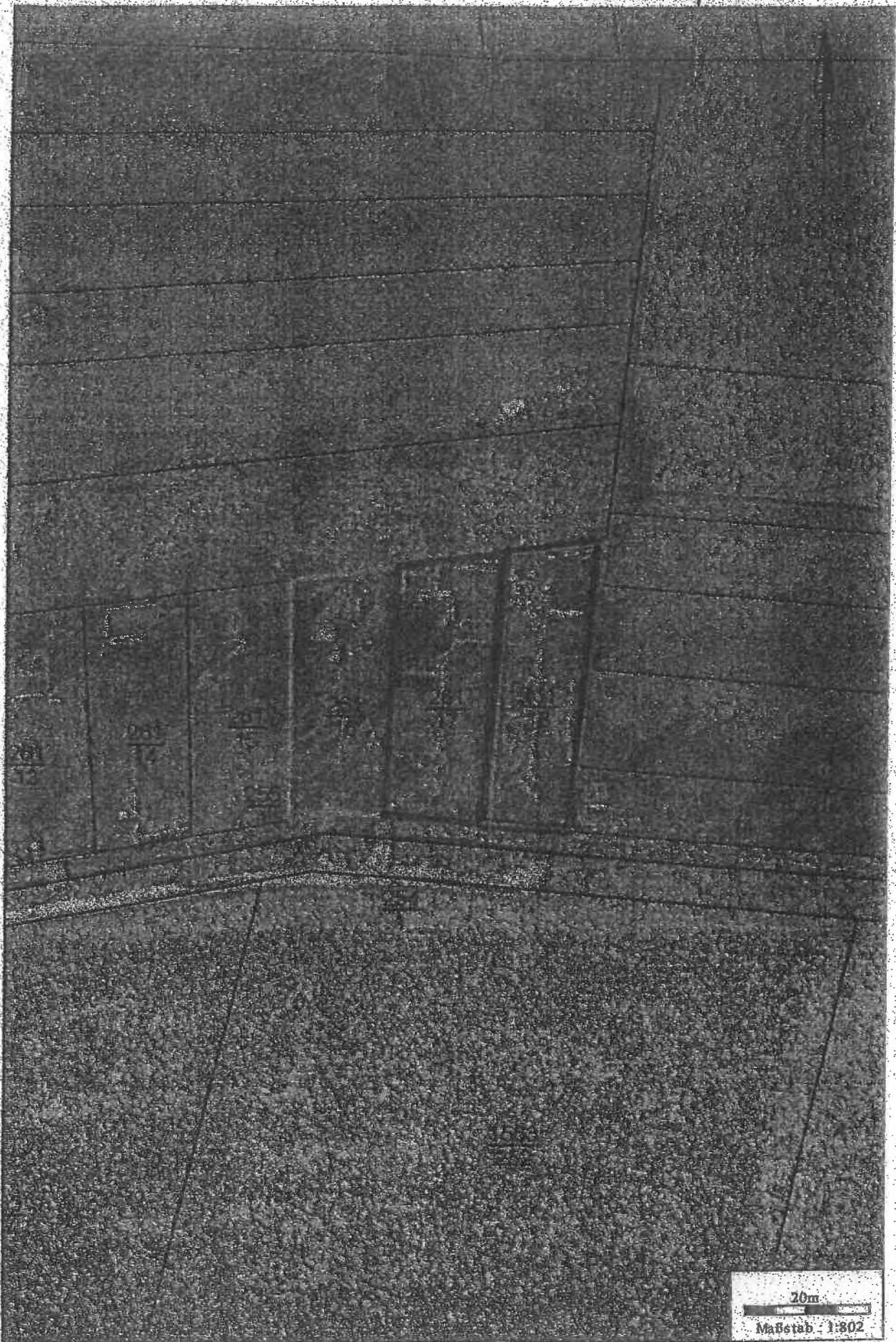
Bisheriger Nutzer:



Eckordnung Helbra

Flur 3

Pächtplan



20m
Maßstab: 1:802



**1. Nachtragsvertrag zum Nutzungsvertrag [Redacted]
vom 24. September/04. Oktober 2017**

Vertragsrubrum



- Vermieterin -

schließt mit



- Mietpartei -

folgenden 1. Nachtragsvertrag zum Nutzungsvertrag [Redacted] vom
24. September/04. Oktober 2017:

Der o. g. Vertrag wird ab 01. Juli 2021 wie folgt geändert:






§ 1 -2

– Unverändert –

§ 3 Nutzungsentgelt

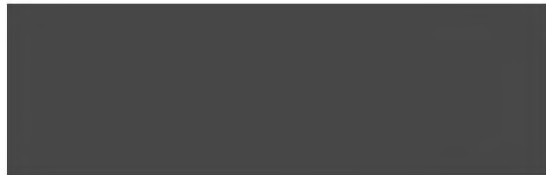
- (1) Nettomiete mit BK-Vorauszahlung und BK-Abrechnung:
- (2) Das Grundentgelt (Nettomiete) beträgt: 289,50 €/Jahr.
Zusätzlich zum Grundentgelt sind Vorauszahlungen für Betriebs- und Nebenkosten für die in § 4 des Nutzungsvertrages abzurechnenden Betriebs- und Nebenkosten
in Höhe von: 14,00 €/Jahr
zu zahlen.
- (3) Das zu zahlende Gesamtentgelt beträgt somit insgesamt 303,50 €/Jahr.
- (4) Es ist ab dem **01. Januar 2022** jährlich im Voraus, jeweils spätestens zum dritten Werktag des Fälligkeitsmonats zu entrichten. Die Anpassung des Grundentgeltes für den **Zeitraum vom 01. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021** wird mit einer Teilzahlung in Höhe von **10,30 € bis spätestens 05. Juli 2021** geleistet.
- (5) Sofern eine Teilnahme am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren besteht, wird das Nutzungsentgelt von dem Bankkonto des Nutzers eingezogen.

§ 4 - 5

– Unverändert –

§ 6 Nutzungsentgeltanpassung

- (1) Haben sich seit der letzten Vereinbarung über das Grundentgelt gemäß § 3 Abs. (1) Satz 1 dieses Vertrages die Nutzungsentgelte für vergleichbare Objekte um mehr als 5 v. H. geändert, ist auf Verlangen einer Vertragspartei das Grundentgelt mit Wirkung zum 01. des auf die Erklärung folgenden übernächsten Monats neu zu vereinbaren, frühestens jedoch 3 Jahre nach Vertragsbeginn bzw. nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der letzten Änderung des Grundentgeltes. Das neue Grundentgelt **hat dem Nutzungsentgelt für vergleichbare Objekte zu entsprechen. Die Änderung wird zu Beginn des auf das Änderungsverlangen folgenden übernächsten Monats wirksam.**



§ 7 - 21

– Unverändert –

§ 22 Ansprechpartner

(1) Ansprechpartner/in der Vermieterin für die Durchführung und andere Zwecke des Vertrages ist:



§ 23 Sonstige Bestimmungen

- (1) Alle anderen Bestandteile des Nutzungsvertrages vom 24. September/04. Oktober 2017 bleiben unverändert.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Nachtragsvertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Der 1. Nachtragsvertrag wird zweifach vollzogen. Die Erstschrift erhält die Vermieterin und die Zweitschrift die Mietpartei.

Vermieterin

Mietpartei

Halle, 28.5.2021

Helbra, 26.5.2021

